

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Geschäftsstelle des 18. Senats



LSG Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam

Gegen Empfangsbekanntnis

Frau Rechtsanwältin
Esther Kleideiter
Anklamer Straße 38
10115 Berlin



Försterweg 2-6
14482 Potsdam
Telefon: 0331 9818-5
Durchwahl: 0331 9818-3826
Telefax: 0331 9818-4500
Potsdam, 16. April 2021

Az.: L 18 AS 998/18 WA
(bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen: 106/20 ek

Terminsmitteilung

Rechtsstreit
Ralph Boes ./. Jobcenter Berlin Mitte
in Sachen L 18 AS 1332/16

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin,

es ist Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt auf

| Wochentag | Datum | Uhrzeit | Etage | Saal | Ort |
|-----------|------------|---------|-------|------|---|
| Mittwoch | 23.06.2021 | 09:15 | 1 | 1 | Landessozialgericht Berlin- Brandenburg Försterweg 2-6 14482 Potsdam |

Das persönliche Erscheinen des Beklagten ist angeordnet.

Auch im Falle Ihres Ausbleibens kann Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden; die Entscheidung kann auch nach Lage der Akten ergehen.

Die Akten des Beklagten sind beigezogen.

Aus Sicherheitsgründen müssen sich alle Besucher des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg einer Einlasskontrolle unterziehen. An einzelnen Tagen sowie bei besonderen Anlässen werden darüber hinaus alle Besucher sowie mitgeführtes Gepäck auf Waffen und andere gefährliche Gegenstände (z. B. Messer, Scheren, Nagelfeilen, Pfefferspray) untersucht. Mit solchen Gegenständen dürfen Sie das Gerichtsgebäude nicht betreten. Entsprechende Gegenstände werden für die Dauer des Aufenthaltes im Gerichtsgebäude in Verwahrung genommen. Ergibt sich ein Verdacht auf die Verletzung waffenrechtlicher Vorschriften, werden die Gegenstände

sichergestellt und es erfolgt eine Strafanzeige. Weigert sich ein Besucher, die Inverwahrnahme der Gegenstände zu dulden, wird ihm der Zutritt zum Gerichtsgebäude verwehrt. Die dem Besucher unter Umständen daraus erwachsenen Nachteile sind von ihm selbst zu vertreten.

Gegenwärtig gelten **aufgrund der SARS-CoV2- bzw. COVID19-Pandemie weitere besondere Bestimmungen im Gebäude des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg**. Bitte beachten Sie die beigefügte Abschrift der Hausrechtsanordnung. Nach dieser haben gerichtsfremde Personen insbesondere während des Aufenthalts im Gebäude außerhalb der Sitzungssäle **eine Mund-Nasenbedeckung (einfache Maske) zu tragen**. Bei Betreten des Hauses sind die Hände zu desinfizieren. Die Schutzvorkehrungen im Sitzungssaal trifft die bzw. der jeweilige Vorsitzende. Beachten Sie bitte bei Ihrer Zeitplanung auch, dass die Fahrstühle im Gebäude gegenwärtig nur von jeweils einer Person genutzt werden dürfen.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung

Luther
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg bzw. die Sozialgerichte in Brandenburg finden Sie unter <http://www.lsg.berlin.brandenburg.de> unter der Rubrik Service. Falls Sie nicht über einen Internetzugang verfügen sollten, senden wir Ihnen unsere Datenschutzinformationen gerne auch postalisch zu.

Bitte sofort unterschrieben zurücksenden
Auch per Fax möglich: 0331 9818-4500

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
- Geschäftsstelle -
Försterweg 2-6
14482 Potsdam

Az.: L 18 AS 998/18 WA

Ralph Boes ./ Jobcenter Berlin Mitte

Empfangsbekanntnis

Frau Rechtsanwältin
Esther Kleideiter
Anklamer Straße 38
10115 Berlin

über die Zustellung (§ 174 Abs. 1 ZPO)

Terminsmitteilung zum 23.06.2021 um 09:15 Uhr

Abgesandt von der Geschäftsstelle des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg am
16. April 2021

Obige Unterlagen erhalten

Beslin 19.04.21
(Ort, Datum)

(Stempel, Unterschrift)

Az.: 6230E

**Anordnung zum Betreten des Gerichtsgebäudes
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg
durch gerichtsfremde Personen**

Im Wege des der Präsidentin des Landessozialgerichts obliegenden Hausrechts für das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg ordne ich als Schutzmaßnahme zur Vermeidung von möglichen Ansteckungen mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2), in Umsetzung der Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg vom 6. März 2021 (GVBL. II/21 Nr. 24 - Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der vom 30. März 2021 (GVBL. II/21 Nr. 31) und im Hinblick auf die geltende Pandemieplanung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg ergänzend zu den allgemeinen Vorschriften für die Einlasskontrolle mit sofortiger Wirkung an:

- Gerichtsfremden Personen ist im Wege der Einlasskontrolle durch den Justizwachtmeisterdienst der Zugang in das Gerichtsgebäude des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg zu verwehren, wenn diese erkennbare Anzeichen von Symptomen tragen, welche einen Verdacht auf eine mögliche Infektion darstellen (aufweisen von Atemwegsbeschwerden oder Grippe-symptomen, Fieber, Heiserkeit und Husten).
- Eine Fieberkontrolle kann im begründeten Verdachtsfall mittels eines kontaktlosen Fiebermessgerätes erfolgen, welches beim Einlassdienst vorgehalten wird.
- Durch den Einlassdienst sind alle gerichtsfremden Personen darauf hinzuweisen, sich vor Betreten des Gerichtsgebäudes die Hände zu desinfizieren. Hierzu ist der Desinfektionsmittelpender im Eingangsbereich zu nutzen.
- Alle gerichtsfremden Personen sind in der Zeit ihres Aufenthalts im Gebäude des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg zum Tragen einer medizinischen Maske i.S.d. § 2 Abs. 1 der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung verpflichtet. Für Beteiligte und Zuschauer, die das Gericht zum Zwecke der Teilnahme an einem Gerichtstermin aufsuchen, gilt dies bis zum Betreten des Sitzungssaals. Ausgenommen hiervon sind die in § 2 Abs. 3 der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung genannten Personengruppen unter den dort genannten Voraussetzungen. Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 2 Abs. 2 der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung). Die im jeweiligen Termin zu beachtenden Sicherheitsvorgaben richten sich nach der sitzungspolizeilichen Verfügung der oder des Vorsitzenden. Terminsteilnehmern und -zuschauern wird durch den Einlassdienst eine OP-Maske i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung zur Verfügung gestellt, falls eine medizinische Maske nicht vorhanden ist.
- Gerichtsfremden Personen, die das Tragen einer medizinischen Maske verweigern, ohne dass ein Ausnahmetatbestand i. S. d. § 2 Abs. 3 der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vorliegt, ist der Zutritt zum Gericht durch den Justizwachtmeisterdienst zu verwehren.
- In den Wartebereichen dürfen sich nicht mehr als 10 Personen gleichzeitig aufhalten.
- Nach Ende eines Gerichtstermins haben die Beteiligten und Zuschauer das Gebäude unverzüglich zu verlassen.
- Sofern gerichtsfremden Personen der Zutritt zum Gerichtsgebäude verweigert wird, ist im Falle von zu Sitzungsterminen geladenen Personen unverzüglich der/die Vorsitzende des Spruchkörpers und die entsprechende Serviceeinheit der Geschäftsstelle zu informieren.

Diese Anordnung gilt bis auf Widerruf. Sie ersetzt die Anordnung vom 22. März 2021.

Schudoma